

HAUPTSATZUNG

DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

vom 05.02.2010

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner und Einwohnerinnen
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Ausländerbeauftragter
- § 8 Seniorenbeirat
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Funktionsbezeichnungen
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigungen
- § 13 Sitzungsgeld
- § 14 Verdienstausfall
- § 15 Fahr- und Reisekosten
- § 16 Sonstige Entschädigungen
- § 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 18 Bürgermeister
- § 19 Beigeordnete
- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 22 Inkrafttreten

Präambel

Der Rat der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 04.02.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Unna vom 19. November 1967 (GV NW S. 270) sind die Gemeinden Hengsen, Holzwickede und Opherdicke mit Wirkung vom 1. Januar 1968 zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, die den Namen „Holzwickede“ trägt. Die Ortsteile Hengsen und Opherdicke führen neben dem Namen der Gemeinde Holzwickede den Namen des Ortsteils.

(2) Das Gemeindegebiet umfasst z.Zt. 22,370834 km². Es liegt im Gebiet des Kreises Unna.

§ 2 Wappen, Flagge, Banner und Siegel

(1) Der Gemeinde Holzwickede ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten des Regierungsbezirks Arnsberg vom 7. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden.

(2) Beschreibung des Wappens:

In Gold (Gelb) über dreireihig rot-silber (weiß) geschachtem Schildfuß eine neunblättrige grüne Eiche.

(3) Beschreibung der Flagge:

Die Flagge (Hissflagge) ist in zwei gleich breiten Bahnen rot und weiß längs gestreift und zeigt in der Mitte den Wappenschild der Gemeinde.

(4) Beschreibung des Banners:

Das Banner ist in zwei gleich breiten Bahnen rot und weiß längs gestreift und zeigt in der Mitte der oberen Hälfte den Wappenschild der Gemeinde.

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende Ortschaften gebildet:

- Holzwickede-Hengsen
- Holzwickede-Opherdicke

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

(6) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Darüber hinaus soll er eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet fachlich weisungsfrei und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Diese sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes. Die einzelnen Organisationseinheiten der Verwaltung unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen und Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Mitzeichnungsrecht bei allen gleichstellungsrelevanten Beschlussvorlagen. Sie kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, der Dienststelle, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Holzwickede fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Holzwickede fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den jeweils in der Angelegenheit zuständigen Ausschuss. In Zweifelsfällen ist dies der Hauptausschuss. Die Koordination obliegt dem Bürgermeister. Der Absender ist über Ort, Zeit und Datum der Behandlung seiner Anregungen oder Beschwerden zu unterrichten.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie, sofern er nicht selbst entscheidungsbefugt ist, an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Ausländerbeauftragter

- (1) Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlzeit des Rates einen Ausländerbeauftragten. Er kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder abberufen werden.
- (2) Der Ausländerbeauftragte soll sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Dabei wird die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller angestrebt.
- (3) Der Ausländerbeauftragte hat das Recht, über die Verwaltung Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen, die die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, an den Rat und die Ausschüsse zu richten sowie Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Öffentliche Vorlagen, die die in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, leitet die Verwaltung dem Ausländerbeauftragten zu. Rat und Ausschüsse können ihm Gelegenheit geben, in den jeweiligen Sitzungen Stellung zu den Vorlagen zu beziehen.
- (5) Für seine Tätigkeit erhält der Ausländerbeauftragte eine Pauschalentschädigung. Die Höhe wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

§ 8 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen und Belange aller älteren Menschen sowie zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren wird ein Seniorenbeirat eingerichtet.
- (2) Näheres ist in der Satzung des Seniorenbeirates in der Gemeinde Holzwickede vom 10.12.2009 geregelt.

§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder, Funktionsbezeichnungen

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Holzwickede“
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Holzwickede werden in weiblicher oder männlicher Form geführt (§ 12 GO).

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung für Einzelfälle dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Da dieser Ausschuss auch für Personalentscheidungen zuständig ist, führt er die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.
- (5) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschuss übertragen. Bei der Beratung von Angelegenheiten des Denkmalschutzes können sachverständige Bürger und Bürgerinnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Fraktionen sowie für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen entsteht, eine Aufwandsentschädigung. Sie wird als ausschließliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 a der Entschädigungsverordnung NRW gezahlt.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1.

(3) Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen erhalten neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied folgende Aufwandsentschädigung:

- a) Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit bis zu 10 Mitgliedern erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 2-fachen der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1.
- b) Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mehr als 10 Mitgliedern erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1.
- c) Erste stellvertretende Fraktionsvorsitzende einer Fraktion mit mindestens 10 Mitgliedern erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1-fachen der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach Absatz 1.

(5) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung NRW.

(6) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können nebeneinander bezogen werden. Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 bis 4.

(7) Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und persönlichen Aufwendungen für die Geschäftsführung in Höhe eines jährlichen Sockelbetrages von 256,00 € je Fraktion zuzüglich eines jährlichen Betrages in Höhe von 169,00 € je Ratsmitglied der entsprechenden Fraktion.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist.

§ 13 Sitzungsgeld

Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 2 Ziffer 1 der Entschädigungsverordnung NRW. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 14 Verdienstaufschlag

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit, für Selbstständige und Personen i.S. des § 14 Buchst. d), begrenzt auf montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 11,00 € festgesetzt.
- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagersatz den Betrag von 18,00 € je Stunde bzw. 144,00 € je Tag überschreiten.
- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit auf Grund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Sie sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich macht. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,00 € erstattet.

§ 15 Fahrt- und Reisekosten

(1) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ortsvorsteher können die Fahrkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung geltend machen. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

(2) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für genehmigte Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes.

- a) Die Dienstreisen einzelner Rats- und Ausschussmitglieder werden durch den Bürgermeister genehmigt.
- b) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten zum Zwecke von Haushaltsplanberatungen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz für die Dauer von bis zu drei Tagen einschl. Übernachtung. Diese Dienstreisen der Fraktionen gelten als allgemein genehmigt, wenn sie innerhalb eines Radius von 300 km liegen.

Alle übrigen Dienstreisen sind vom Haupt-, Finanz und Personalausschuss zu genehmigen.

§ 16 Sonstige Entschädigungen

(1) Sachverständige Bürger nach dem Denkmalschutzgesetz erhalten Verdienstaussfall, Sitzungsgeld, Fahr- und Reisekosten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für sachkundige Bürger.

(2) Der Ausländerbeauftragte nach § 7 dieser Satzung erhält neben der Pauschalentschädigung Verdienstaussfall, Sitzungsgeld, Fahr- und Reisekosten in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für sachkundige Bürger.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete bzw. sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 18 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde festgelegt.

(2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde zu entscheiden,
- b) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 100.000,00 € für die Dauer bis zu 12 Monaten, Geldforderungen bis zur Höhe von 35.000,00 € ohne zeitliche Begrenzung und Geldforderungen nach der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Holzwickede ohne zeitliche Beschränkung zu stunden, bis zur Höhe von 40.000,00 € niederzuschlagen und bis zur Höhe von 5.000,00 € zu erlassen.
- c) Rechtsstreitigkeiten zu führen und Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Für die Verfügung über Geldforderungen der Gemeinde im Wege des Vergleiches gilt die obere Grenze von 5.000,00 €.
- d) über Ausgaben bis zum Betrag von 60.000,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu entscheiden.

(4) Es werden zwei stellvertretende (ehrenamtliche) Bürgermeister gewählt, die den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und der Repräsentationen vertreten.

§ 19 Beigeordnete

(1) Der Rat kann einen hauptamtlichen Beigeordneten wählen. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Wählt der Rat keinen hauptamtlichen Beigeordneten, bestellt er einen allgemeinen Vertreter.

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt für die Gemeinde Holzwickede“.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- a) Holzwickede, im Rathaus, Allee 5
- b) Holzwickede, Ecke Poststraße / Allee
- c) Holzwickede, Nordstraße / Höhe Haus-Nr. 3
- d) Holzwickede-Hengsen, Massener Straße, gegenüber der Einmündung Oststraße
- e) Holzwickede-Opherdicke, Dorfstraße, Höhe Haus-Nr. 37

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln.

§ 21 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister im Rahmen des einzuhaltenden Stellenplanes.

(2) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

(3) Ein Amt mit leitender Funktion (Fachbereichsleitung) wird zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte des Bürgermeisters, die das Beamtenverhältnis betreffen, wird auf den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss übertragen. Hat der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss selbst beschlossen, entscheidet der Gemeinderat über den Widerspruch.

§ 22 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend mit dem Tage nach der Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 03.11.1999 außer Kraft.